

Bergheim/ Bonn/ Düsseldorf, den 23. Juli 2021

Stellungnahme

zum Entwurf einer Rechts- verordnung für Schutzbe- stimmungen im Bereich Bodenschatzgewin- nung für die Wasserschutz- gebiete im Land Nordrhein- Westfalen

Die nordrhein-westfälischen Landesgruppen des Bundesverbandes für Energie- und Wasserwirtschaft e.V., des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. vertreten zusammen mehrere hundert Unternehmen in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung und damit den weitüberwiegenden Teil der NRW-Wasserwirtschaft. So repräsentieren die Mitgliedsunternehmen der Verbände weit über 90 Prozent der Trinkwasserabgabe von Wasserversorgern in Nordrhein-Westfalen. Vergleichbares gilt für den Bereich der Abwasserentsorgung.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emshergenossenschaft, Erftverband, Lineg, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband.

Die agw und die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU bedanken sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen (Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung - LwWSGVO-OB) Stellung nehmen zu können.

Die bisherige Gesetzgebung im Landeswassergesetz hatte durch die Verbotsregelung in § 35 Abs. 2 zu Recht dem Schutz unserer Trinkwasservorräte einen sehr hohen Stellenwert eingeräumt. Die nunmehr politisch gewünschte gesetzliche Aufweichung dieses Verbots ist ohne Anschlussregelungen über den Umgang von Eingriffen in die Schutzzonen nicht akzeptabel. Aus diesem Grund wird von der agw und den Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU die Zielrichtung des Entwurfs der LwWSGVO-OB begrüßt. Dies gilt insbesondere dafür, dass Trockenabgrabungen in Grundwasserschutzgebieten in der Schutzzone III B und in Schutzgebieten von Trinkwassertalsperren in der Schutzzone III genehmigungspflichtig sind und Nassabgrabungen generell verboten sind.

Im Folgenden gehen wir auf einige konkrete Verbesserungsvorschläge ein:

1. **Zu § 2 Absatz 2 LwWSGVO-OB: Höchster zu erwartender Grundwasserstand**

Dort wird der höchste zu erwartende Grundwasserstand definiert:

„Der höchste zu erwartende Grundwasserstand ist der durch langjährige Messdaten ermittelte, natürliche Grundwasserhöchststand, der sich witterungsbedingt und unbeeinflusst von jeglicher Grundwasserabsenkung mutmaßlich einstellen kann.“

Für uns offene Fragen sind, wer diesen Grundwasserstand festlegt und wer die Entscheidung trifft, sofern es verschiedene Messreihen dazu gibt.

Wir plädieren für eine Festlegung durch die nach Wasserrecht zuständige Behörde, nachdem diese das betroffene Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten einer Wasserschutzgebietsverordnung angehört hat.

Daher schlagen wir folgenden § 2 Absatz 2 **Satz 2** LwWSGVO-OB vor:

„Der höchste zu erwartende Grundwasserstand ist von der nach Wasserrecht zuständigen Behörde nach Anhörung des Begünstigten festzulegen.“

2. **Zu §§ 4 und 5 LwWSGVO-OB: Schutz einer ausreichend verbleibenden Restmächtigkeit**

In der Begründung zu § 4 Absatz 1 Nr. 1 steht auf Seite 11 unten im letzten Absatz:
„Durch den großen Abstand der Schutzzone III B und die damit verbundenen langen Fließzeiten bis zu den Fassungsanlagen der Wassergewinnung und durch den Schutz einer verbleibenden Restmächtigkeit oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes kann eine oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu

erwartenden Grundwasserstandes genehmigt werden, solange eine Gefährdung der Wassergewinnung nicht zu besorgen ist. Dazu sind mögliche Gefährdungen der Wassergewinnung durch geeignete Nebenbestimmungen zu minimieren.“

Diese Ausführungen begrüßen wir, regen jedoch an, das Wort „ausreichend“ in den ersten Satz einzufügen. Zudem regen wir an, den Begriff der verbleibenden Restmächtigkeit genauer zu erfassen. Welche Restmächtigkeit im Einzelfall erforderlich ist, hängt von der Beschaffenheit des Bodens ab.

Daher schlagen wir folgende **Änderung** auf Seite 11 unten im letzten Absatz vor:

„[...] durch den Schutz einer verbleibenden **ausreichenden** Restmächtigkeit oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes [...].“

Um diese Klarheit auch durch den Verordnungstext selbst herbeizuführen, sollte § 4 wie folgt formuliert werden:

„(1) In der Schutzzone III B sind genehmigungspflichtig
1. die oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes **zuzüglich einer verbleibenden ausreichenden Restmächtigkeit der Deckschicht** sowie [...]
(2) In der Schutzzone III B sind verboten:
1. die oberirdische Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes **zuzüglich einer verbleibenden ausreichenden Restmächtigkeit der Deckschicht**, [...].“

Eine **entsprechende Änderung** regen wir auch für § 5 an.

Damit die verbleibende ausreichende Restmächtigkeit der Deckschicht konkretisiert werden kann, ist eine **Beteiligung des betroffenen Wasserversorgungsunternehmens** erforderlich.

3. **Zu § 6 Absatz 1 LwWSGVO-OB**

Wir schlagen eine Streichung des letzten Halbsatzes „es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren“ vor. Es ergehen gemäß § 19 Absatz 1 und 3 WHG auch die Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren im Einvernehmen mit der für Wasserrecht zuständigen Behörde. Zudem dürften im Anwendungsbereich dieser Verordnung die meisten Entscheidungen im bergrechtlichen Zulassungsverfahren und nicht im Planfeststellungsverfahren ergehen. Daher ist der Halbsatz missverständlich und kann zu vermeidbaren Auseinandersetzungen führen, wenn Unternehmen, die Bodenschätze abbauen wollen, sich darauf berufen würden, ein Einvernehmen der Wasserbehörde sei nicht notwendig.

Darüber hinaus sollte in § 6 der Verfahrensablauf näher konkretisiert werden. Hier ist aus unserer Sicht insbesondere die **zwingende vorherige Anhörung des Begünstigten**

einer Wasserschutzgebietsverordnung zu nennen. Dies gilt für die Festlegung der Genehmigungsauflagen und für den Ausnahmefall einer Befreiung vom Verbot.

Demnach könnte § 6 Absatz 1 wie folgt lauten:

„Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung trifft die für Entscheidungen nach § 35 Absatz 4 Satz 1 des Landeswassergesetzes zuständige Behörde **nach Anhörung des Begünstigten der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung**. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf ein Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde **und Anhörung des Begünstigten der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung**, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.“

Eine Rohstoffgewinnung ist demnach ausschließlich in der Schutzzone III B (Grundwasserschutzgebiet) bzw. in der Schutzzone III (Trinkwasserschutzgebiete für Talsperren) in Form einer Trockenabgrabung möglich und auch nur dann, wenn eine Trinkwassergewinnung dadurch nicht gefährdet wird. In keinem Fall darf hier die Beweislast für eine Gefährdung des Grundwasser- und Oberflächenwasserzustands auf die Wasserversorger übertragen werden. Vielmehr hat derjenige, der in einem Wasserschutzgebiet Bodenschätze abbauen möchte, den Nachweis zu erbringen, dass der Abbau in dem konkreten Wasserschutzgebiet unschädlich für die Wasserversorgung ist. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass auch die komplexen Fragen der Haftung im Falle von Beeinträchtigungen von Grundwasser- und Oberflächenwasser derzeit noch offen sind und einer Klärung bedürfen.

Nach §§ 56 Absatz 2 Bundesberggesetz, 10 Abgrabungsgesetz NRW ist die Genehmigung erforderlichenfalls von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Dazu schlagen wir folgende Konkretisierung bzw. Ergänzung hierzu vor:

Derjenige, der in Wassergewinnungsgebieten Bodenschätze oberirdisch abbauen möchte, hat das Bestehen einer Umweltschadensversicherung mit einer ausreichend hohen Deckungssumme nachzuweisen. Eine solche Versicherung hat für den Fall einzustehen, dass es trotz vorheriger sorgfältiger Prüfung zu einer unerwarteten Schädigung von Wasserkörpern kommt. Wie hoch die Deckungssumme im Einzelnen sein muss, richtet sich nach den konkreten Risiken und Auflagen und sollte von der Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem örtlichen Wasserversorger bzw. dem Begünstigten der Wasserschutzzonenverordnung festgelegt werden. Diese haben ebenso die Mindestlaufzeit der Umweltschadensversicherung vorzugeben. Hierbei ist zu beachten, dass eine Mindestlaufzeit bestimmt wird, die 10 Jahre, im besten Fall 20 Jahre über den Abschluss der Renaturierungsmaßnahmen hinausgeht, um auch Folgeschäden abzudecken.

Abschließend erinnern die agw und die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU noch an Folgendes: Es ist politischer Konsens der meisten im Landtag vertretenen Parteien, dass § 35 Absatz 2 LWG in der derzeit noch bestehenden Fassung (generelles Abbauverbot in Wasserschutzgebieten) nicht am 1. Oktober 2021 außer Kraft treten soll, wenn bis dahin keine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung verkündet ist. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, müsste Art. 7 des Gesetzes Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts (GVBl NW

2021, 559 ff) geändert werden. In dieser Bestimmung ist das zeitlich versetzte Außerkrafttreten des bisherigen § 35 Absatz 2 LWG (nämlich erst am 1. Oktober 2021) geregelt. Diese Vorschrift müsste dann geändert und das Datum 1. Oktober 2021 durch ein späteres Datum ersetzt werden.

Dazu ist eine Abstimmung im Plenum des Landtags notwendig. Wir weisen darauf hin, dass die letzte Sitzung des Plenums vor dem 1. Oktober schon für den 10. September 2021 terminiert ist. Es ist zumindest hilfreich, wenn den Abgeordneten die endgültige Fassung der landesweiten Schutzgebietsverordnung bekannt ist, bevor sie über eine Änderung von Art. 7 (oder dessen Nichtänderung) entscheiden. Demzufolge müsste die landesweite Wasserschutzgebietsverordnung bereits vor dem 10. September 2021 verkündet sein. Liegt am 1. Oktober 2021 keine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung vor und ist Art. 7 nicht geändert, kann es entgegen dem politischen Willen Wasserschutzgebiete geben, in denen der Abbau von Rohstoffen nicht verboten ist.

Des Weiteren sollten die Geschehnisse der Hochwasserkatastrophe der vergangenen Tage zum Anlass genommen werden, grundsätzlich neu zu überlegen, wie mit den Risiken von Abgrabungen in NRW zukünftig umgegangen werden soll, bzw. wie diese Risiken zukünftig berücksichtigt werden.

Ansprechpartner:

agw
Jennifer Schäfer-Sack
Geschäftsführerin
T: 02271-88-1278
M: j.schaefer-sack@agw-nw.de

BDEW NRW
Holger Gassner
Geschäftsführer
T: 0211-310250-20
M: holger.gassner@bdew-nrw.de

DVGW NRW
Heinz Esser
Geschäftsführer
T: 0228-9188-976
M: heinz.esser@dvgnw-nrw.de

VKU NRW
Markus Moraing
Geschäftsführer
T: 0211-159243-10
M: moraing@vku.de

Die nordrhein-westfälischen Landesgruppen des Bundesverbandes für Energie- und Wasserwirtschaft e.V., des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. vertreten zusammen mehrere hundert Unternehmen in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung und damit den weitüberwiegenden Teil der NRW-Wasserwirtschaft. So repräsentieren die Mitgliedsunternehmen der Verbände weit über 90 Prozent der Trinkwasserabgabe von Wasserversorgern in Nordrhein-Westfalen. Vergleichbares gilt für den Bereich der Abwasserentsorgung.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Lineg, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband. Die Verbände der agw decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab und betreiben 300 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten. Neben diesen betreiben sie noch 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.